



08.02.2024

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien“

Einleitung und Kurzübersicht

Der Landesverband Erneuerbare Energie e.V. (LEE) begrüßt den Vorstoß der Landesregierung, die bereits etablierten Beteiligungsmodelle beim Ausbau erneuerbarer Energien in landeseinheitliche Standards zu überführen. Zugleich plädiert der LEE dafür, die Bemühungen in Richtung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Bürgerbeteiligung fortzuführen.

Angesichts der notwendigen umfassenden Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf allen Ebenen, auch vor dem Hintergrund des Ausbaupfades nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2023 (EEG), kann das geplante Gesetz zur Akzeptanzsteigerung einen wertvollen Beitrag leisten. Zugleich bedarf es zur Beschleunigung weiterer Standardisierungen im Bereich der erneuerbaren Energie. Dazu sei insbesondere auf den derzeit in Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan sowie die zeitnahe Umsetzung notwendiger Flächenkulissenöffnungen hingewiesen. Der LEE möchte die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen und hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzesvorhabens die folgenden Anmerkungen einbringen.



Grundsätzliche Aspekte:

- **Anzahl der Anlagen:** Die prognostizierte Zunahme von Windenergieanlagen ist anzuzweifeln, aufgrund der Altersstruktur der bestehenden Anlagen und dem damit einhergehenden Repowering ist stattdessen mit einem Rückgang der Anlagenanzahl zu rechnen.
- **Genehmigungsverfahren:** Die lange Dauer der Genehmigungsverfahren ist primär auf die fehlende Digitalisierung und personelle Ausstattung der Behörden zurückzuführen. Dies verlangsamt den Ausbauprozess erneuerbarer Energien erheblich.
- **Ausbau gestaltend voranbringen:** Es besteht die Notwendigkeit, vermehrt Neugebiete für den Ausbau von Windenergieanlagen zu erschließen. Dies erfordert eine aktive Kommunikation und Einbeziehung der betroffenen Gemeinden in den Planungsprozess.

Ausnahmen und Beginn der Zahlungsverpflichtung:

- **Ausnahmen für PV-Anlagen:** Ausnahmen bzgl. der Minimalleistung bei Freiflächen-PV-Anlagen sind notwendig, da im Vergleich zu Windenergieanlagen überproportional hohe Abgaben aufgerufen werden. Eine Ausnahmenerweiterung für besondere PV-Anlagen sollte erwogen werden.
- **Start der Zahlungspflicht:** Der Zeitpunkt der vollständigen Antragseinreichung anstelle des Inbetriebnahmedatums soll den Beginn der Zahlungspflicht festlegen, um Planungssicherheit zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden.

Abgabenhöhe und Zahlungsziel:

- **Bemessungsgrundlage:** Generell sollte auf die eingespeiste Strommenge statt auf installierte Leistung als Bemessungsgrundlage zurückgegriffen werden.
- **Moratorium bei Anpassungen im EEG:** Für den Fall einer Reduktion oder dem Wegfall der Rückvergütungsmöglichkeit nach §6 EEG muss im Gesetz ein Mechanismus implementiert sein, der automatisch die Zahlungsverpflichtung anpasst oder ein Moratorium mit aussetzender Wirkung einleitet.
- **Höhe der Zahlungspflicht:** Die Abgabenhöhe, insbesondere für PV-Anlagen und Power Purchase Agreement (PPA)-Anlagen im Allgemeinen, ist unverhältnismäßig, da sie die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen gefährdet.

Anrechenbarkeit der Zahlungen nach §6 EEG und Härtefallklausel:

- **Anrechenbarkeit der Zahlungen:** Es bedarf weitergehender Regelungen, um die Anrechenbarkeit des §6 EEG zu gewährleisten.
- **Härtefallregelung:** Bei Ausfallzeiten ist eine Härtefallregelung notwendig, welche die tatsächlichen Betriebsrealitäten abbildet.

Alternative Beteiligungsmodelle:

- **Flexibilität bei Beteiligungsmodellen:** Die Pflichtvoraussetzung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit ist ohne verbindliche Definition nicht praktikabel.



Stellungnahme im Detail

Grundsätzliche Aspekte

In der Problembeschreibung zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass die Anzahl der Windenergieanlagen erwartbar steigen wird. Diese Einschätzung wird aufgrund der Altersstruktur der in Betrieb befindlichen Anlagen nicht in Gänze geteilt. Unter Berücksichtigung eines vollumfänglichen Windenergieausbaus nach EEG (8,29 Gigawatt) und der Wasserstoffstrategie des Landes (5 Gigawatt) ergibt sich bei einer angenommenen durchschnittlichen Anlagenleistung von 6 Megawatt eine Anlagenanzahl von rechnerisch 2.215 Anlagen. Zum Vergleich waren mit Stand Januar 2023 in Sachsen-Anhalt 2.808 Anlagen (inkl. Kleinanlagen) mit Status „in Betrieb“ gemeldet.

Im Bereich der PV-Anlagen ergibt sich bei einer Verteilung der installierten Leistung nach Landesflächenanteilen eine nach EEG zu installierende Leistung von 22,89 Gigawatt (zzgl. 5 Gigawatt nach der Wasserstoffstrategie des Landes), wovon mit Stand Januar 2023 ungefähr 3,37 Gigawatt errichtet wurden.

Neben der Einschätzung, dass die Realisierungsschwierigkeiten primär aus den Widerständen der örtlichen Bevölkerung herrühren, muss an dieser Stelle auch auf die zu lange Dauer der jeweiligen Genehmigungsverfahren hingewiesen werden. Insbesondere die fehlende Digitalisierung der Antragsverfahren und die personelle Grundausstattung der Genehmigungsbehörden stellen Herausforderungen dar, die neben dem akzeptanzfördernden Aspekt des Gesetzesvorschlags zeitnah adressiert werden sollten. Der Wille, den Ausbau der Erneuerbaren Energien verstärkt voranzutreiben, muss über das Anliegen des Gesetzentwurfes hinaus auf allen Ebenen klar kommuniziert und umgesetzt werden.

Zugleich möchte der LEE darauf hinweisen, dass insbesondere im Zuge der Neuaufstellung des regionalen Entwicklungsplanes der Region Harz eine ablehnende Haltung gegenüber Windenergie fast ausschließlich bei Kommunen zu Tage trat, welche noch keine eigenen Erfahrungswerte mit Windenergieanlagen vorweisen konnten. Bei Gemeinden mit Bestandsanlagen wurden in der Regel eine größere Ausweisung gefordert als die von der regionalen Planungsgemeinschaft angedachte Gebietsgröße. Dem folgend entsteht Akzeptanz vor allem durch unmittelbare Nähe zu Anlagen.

Das Gesetz sollte daher Anreize bieten, vermehrt Neugebiete zu ermöglichen. Dabei sei darauf hingewiesen, dass insbesondere in Bezug auf die Windenergie das Bauvorhaben im Außenbereich realisiert wird. Andere Formen der (nicht privilegierten) Nutzung sind allein schon daher faktisch ausgeschlossen.



Ausnahmenerweiterung und Beginn der Zahlungsverpflichtung

Es ist zu begrüßen, dass kleine Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 Kilowatt Leistung aus der Zahlungsverpflichtung ausgenommen werden sollen. Damit werden lokale Eigenversorgungsmodelle (bspw. Speditionsunternehmen in Verbindung mit Elektromobilität) erleichtert bzw. nicht erschwert. Gleiches sollte jedoch auch für Freiflächen-PV-Anlagen gelten, zumal kleinere Freiflächenanlagen keinen Anspruch auf Teilnahme an einer Ausschreibung haben und andererseits aufgrund der Größe keine ausreichende Gegenfinanzierung im Sinne eines PPA erwartbar ist. Zugleich sollten besondere Photovoltaikanlagen, die neben der Stromerzeugung zusätzliche Dienstleistungen erbringen können (bspw. Agri-PV, Floating-PV, Biodiversitäts-PV), aufgrund ihrer besonderen Eignung und unter Berücksichtigung der spezifisch geringeren Wirtschaftlichkeit gesondert behandelt werden.

In Anlehnung an die Ausschreibungsbedingungen des ersten Segments sollte daher § 1 Abs. 1 b) wie folgt gefasst werden:

b) Freiflächenanlagen nach § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in der jeweils geltenden Fassung mit einer installierten Leistung von mehr als 1.001 Kilowatt

Sollte sich der Gesetzgeber dazu entschließen, dennoch besondere Solaranlagen nach Maßgabe der Bundesnetzagentur oder in Anlehnung an das derzeit auf Bundesebene in Erarbeitung befindliche „Solarpaket 1“ eine Abgabepflicht aufzuerlegen, so sollten diese mit der nach § 3 Abs. 2 reduzierten Abgabelast berücksichtigt werden bzw. die Abgabenhöhe anhand der in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeisten Strommenge bemessen werden.

Aufgrund der langen Dauer der Genehmigungsverfahren sollte der Beginn der Zahlungspflicht **nicht** für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene Anlagen gelten. Stattdessen sollte die Zahlungspflicht erst für jene Anlagen gelten, deren Genehmigungs- bzw. Bauleitverfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes **begonnen** werden.

Dies ließe sich bspw. mit einer Übergangsvorschrift analog zum § 13 des Bürgerenergiegesetzes aus Nordrhein-Westfalen sicherstellen oder als Ergänzung zu § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs. Nur so ist eine adäquate Wirtschaftlichkeitsprognose möglich, sowie die Umsetzung bestehender Absprachen im Sinne von Beteiligungsmodellen. Mit der angedachten Stichtagregelung in Verbindung mit unvorhersehbaren Verzögerungen besteht das Risiko, dass neu errichtete Anlagen unwirtschaftlich werden oder geplante Beteiligungsmodelle nicht mehr umsetzbar sind. Zugleich sinken perspektivisch aufgrund des fortschreitenden nationalen Ausbaus die Gegenfinanzierungsoptionen aufgrund von netzengpassbedingten Einspeisereduktionen.



Daher sollte der § 1 wie folgt ergänzt werden:

*[...] sind während des Anlagenbetriebes zu einer angemessenen jährlichen Zahlung an die anspruchsberechtigten Standortgemeinden verpflichtet, ~~sofern die jeweilige Anlage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurde.~~ **Davon ausgenommen sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte Windenergieanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Bauleitverfahrens und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden. Als installierte Leistung einer Freiflächenanlage gelten die Vorgaben des Ausschreibungsverfahrens für Solaranlagen des ersten Segments entsprechend.***

Es ist zu begrüßen, dass Betreibergesellschaften, welche immanently die Akzeptanz steigern, von Zusatzzahlungen ausgenommen sind.

Da die Bevölkerungsdichte in den ländlichen Regionen naturgemäß geringer ist, ist zu erwarten, dass selbst im Beispiel einer „Bürgerenergiegesellschaft“ nach Maßgabe des EEG, diese aufgrund unterschiedlicher Gemeindegemeinschaft trotz räumlicher Nähe nicht als Betreibergesellschaft im Sinne des jetzigen Gesetzentwurfes zur Steigerung der Akzeptanz gewertet werden kann. Daher sollte §1Abs. 2 a) wie folgt gefasst werden:

*a) ~~mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt~~ **ersten Wohnsitz in einem Umkreis von 50 Kilometer um den Standort der Anlage der jeweiligen Standortgemeinde haben, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage gemessen wird,***

Abgabenhöhe und Zahlungsziel

Hinsichtlich der Höhe der Zahlungspflicht begrüßt der LEE außerordentlich die Berücksichtigung von Zahlungen nach § 6 EEG. Für den Fall einer Reduktion der Rückvergütungsmöglichkeit nach § 6 EEG muss jedoch im Gesetz zur Akzeptanzsteigerung ein Mechanismus implementiert sein, der automatisch die Zahlungsverpflichtung anpasst. Dies ließe sich bspw. mittels eines halbjährlichen Moratoriums umsetzen, welches die Anwendung des Gesetzes vorübergehend außer Kraft setzt.



Die Reduktion der Mindestzahlungshöhe, wenn es sich nicht um eine nach „EEG geförderte Anlage“ aufgrund eines erteilten Zuschlags der Bundesnetzagentur handelt, ist sachgerecht. Es sollte dazu klargestellt werden, dass die im Gesetz nach EEG gefördert bezeichneten Anlagen lediglich solche umfasst, welche an einem Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben und **bezuschlagt** wurden.

Das in Gesetzesentwurf formulierte Modell zur Bemessung der **Abgabenhöhe** anhand der installierten Leistung birgt ein großes Potenzial zur Fehleranfälligkeit und kann zu einer hohen Zahl unbilliger Härten führen. Somit wäre nicht nur der weitere Ausbau als Ganzes gefährdet, sondern auch der hohe Anteil an mittelständischen Unternehmen, welche in Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind. Die verursachungsgerechte **eingespeiste Strommenge**, welche auch aufgrund der Analogie zur umsatz- bzw. gewinnabhängigen Gewerbesteuer die tatsächlich reale Situation berücksichtigt, erscheint geeigneter.

Es sollte dringend erwogen werden, den § 3 gänzlich neu zu fassen:

- 1) **Die Höhe der Zahlungspflicht beträgt bei Windenergieanlagen 0,25 ct je in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeister Kilowattstunde, sowie bei Freiflächenanlagen 0,2 ct je in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeister Kilowattstunde.**
- 2) *-entfällt-*
- 3) *Die laufende Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum ~~30. April~~ 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Windparks. Die Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.*
- 4) **betroffene Gemeinden nach § 2, welche dem berechtigten Anliegen des Anlagenbetreibers zur vertraglichen Regelung der Zahlungsanteile nach § 6 EEG nicht binnen 2 Monaten nach Vertragszusendung nachkommen, verwirken den Anspruch auf die damit verbundene Zahlungshöhe.**
- 5) *-entfällt-*



Sollte der Gesetzgeber entgegen dem o. g. Vorschlag **weiterhin** auf die fehleranfällige Bemessung **nach installierter Leistung** bestehen, so müssen mindestens die **folgenden Anpassungen** vorgenommen werden:

Eine anlagenspezifische und unabhängig von der tatsächlichen Betriebsführung ausgestaltete Abgabe mit Bezug auf die hypothetisch erzeugbaren Kilowattstunden **muss** unterhalb der in § 6 EEG genannten 0,2 ct liegen. Hintergrund ist, dass die anlagenspezifische Einspeisemenge bspw. wetterbedingt oder aufgrund einzelner kleineren Defekte nicht mit den hypothetischen Volllaststunden zu garantieren ist. Bei einer „Betriebsgebühr“ wird dies jedoch vorausgesetzt.

Die veranschlagte Höhe der Zahlung, insbesondere bei PV-Freiflächenanlagen hat das Potenzial dazu zu führen, dass der Ausbau dieser günstigsten Erzeugungstechnologie massiv ausgebremst wird. Die resultierende Mehrbelastung von mindestens 1.000 Euro pro Megawatt Peak und Jahr bei PV-Anlagen nach EEG birgt die Gefahr, dass aufgrund der Ausschreibungspraxis signifikant weniger Projekte in Sachsen-Anhalt realisiert, werden können, zumal keine standortangepasste Vergütung wie bspw. bei der Windenergie stattfindet. Die Kosten für eine 10 Megawatt-Freiflächenphotovoltaikanlage würden auf den Betriebszeitraum von 20 Jahren gerechnet zum Beispiel um ca. 200.000 € steigen.

Darüber hinaus die Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu Windenergieanlagen nicht gewährleistet. Während Windenergieanlagen naturgemäß aufragen und Geräuschemissionen aufweisen, sind diese Aspekte bei Freiflächen-PV-Anlagen entweder nicht vorhanden oder als marginal einzuschätzen. Damit ergibt sich eine geringere Notwendigkeit von akzeptanzfördernden Maßnahmen. Zugleich ist die Gegenfinanzierung bei PV-Anlagen nach Maßgabe des § 6 EEG aufgrund der deutlich geringeren Volllaststundenzahl von vornherein eingeschränkt.

Diese Aspekte müssen daher auch in der Höhe der veranschlagten Zahlung Berücksichtigung finden. Aufgrund der Tatsache, dass PV-Anlagen nur etwa ein Drittel der Volllaststunden der Windenergieanlagen aufweisen, ist die Höhe der veranschlagten Zahlung ebenfalls auf ein Drittel der Höhe der Windenergie festzulegen. Höchstenfalls auf das exakte Verhältnis von 1 zu 2,8. Dabei wären jedoch noch keine Aspekte der geringeren Sicht- und Hörbarkeit berücksichtigt, womit das Verhältnis von 1 zu 3 zu bevorzugen wäre.

Der § 3 Abs. 1) wäre demnach wie folgt zu fassen:

- 1) *Die Höhe der Zahlungspflicht beträgt bei Windenergieanlagen mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung, sowie bei Freiflächenanlagen mindestens ~~3,00 Euro~~ **2,00 Euro** je Kilowatt Nennleistung.*



Sollte an der Vorgabe einer **Mindestzahlungsverpflichtung** festgehalten werden, so muss zugleich eine **maximale Zahlungshöhe** festgelegt werden. Es braucht weiterhin einen klaren Rechtsrahmen, welcher regelt, in welchem Umfang angebotene Beteiligungen zulässig sind, ohne dass diese in den Bereich der strafrechtlichen relevanten Vorteilsgewährung und Bestechung gemäß §§ 331 bis 334 StGB fallen. Die Anwendung der aus den landesgesetzlichen Beteiligungsgesetzen folgenden Maßnahmen muss, wie auch bei § 6 EEG erfolgt, ausdrücklich und explizit als nicht strafrechtlich relevant erklärt werden – sowohl hinsichtlich der Zahlungshöhe als auch in Bezug auf den Beginn der Vertragsverhandlungen.

Die Berücksichtigung der Sonderstellung von PPA-Anlagen sollte hierbei stärker, als im Gesetzesentwurf angedacht, umgesetzt werden. PPA-Anlagen bspw. zur direkten Industrie- oder Gewerbestrombelieferung bewirken eine direkte Stärkung der lokalen Wirtschaft durch verlässliche und planbare Bezugspreise und unterstützen damit direkt die regionale Arbeitsplatzverfügbarkeit. Zugleich entlasten diese aufgrund der Ausgestaltung der EEG-Vergütung den Bundeshaushalt und ermöglichen damit größere finanzielle Spielräume. Bei der derzeit angedachten Reduktion von 50 Prozent ist jedoch das politisch gewünschte Ziel eines verstärkten PPA-Ausbaus nicht umsetzbar.

Unter Berücksichtigung der massiv gestiegenen Kosten für Materialien und Pachten ergibt sich bei der Windenergie im Vergleich zu Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund der höheren Volllaststunden ein stärkerer Einfluss des Wegfalls einer Gegenfinanzierung durch das EEG. Dies würde bei einer PPA-Anlage der 6 Megawatt-Klasse, selbst bei Anwendung der 50-prozentigen Reduktion auf 3 Euro je Kilowatt zu einer Zusatzbelastung von ca. 18.000 Euro pro Jahr im Vergleich zu einer EEG-Anlage führen und entspräche damit eine Steigerung um 750 Prozent. Auf 20 Jahre gesehen würden sich die zusätzlichen Kosten pro Anlage auf 360.000 Euro belaufen.

Die gewünschte Ausrichtung hin zu Anlagen außerhalb der Förderung wäre somit konterkariert und insbesondere Industriekunden würden dadurch benachteiligt. Zugleich erschwert dies eine sachgerechte Ausgestaltung eines gewollten Industriestrompreises. Da aufgrund der höheren Volllaststundenzahl der Anteil der Zahlungen nach § 6 EEG mit über 90 Prozent bei PPA-Anlagen entfällt, ergäbe sich eine Reduktion auf 10 Prozent. Da dem Ansinnen des Gesetzesentwurfs damit wahrscheinlich nicht ausreichend genüge getan wäre, hält der LEE eine Reduktion auf 25 Prozent für angemessen und fair auch gegenüber den Kommunen. Damit ergäben sich bspw. bei einem kleineren Windpark von 10 Anlagen dennoch planbare kommunale Einnahmen in Höhe von ca. 90.000 Euro pro Jahr bzw. leistungsspezifische Abgaben in Höhe von 1,5 Euro pro Kilowatt.

Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen entstünden unter Berücksichtigung eines Beitragssatzes nach Entwurfsfassung des Gesetzes von 1,5 Euro pro Kilowatt Peak jährliche Mehrkosten von 1.500 Euro pro Megawatt, die auch mit möglichen höheren Einnahmen nicht aufzuwiegen sind. Demnach lägen bei einer 10 Megawatt PPA-PV-Anlage auf 20 Jahre gerechnet die Mehrkosten bei 300.000 Euro



und damit 50 Prozent oberhalb jener der nach EEG geförderten Anlage.

Da, wie bereits ausgeführt, die Höhe der Volllaststunden bei Photovoltaikanlagen ca. einem Drittel jener von Windenergieanlagen entspricht, wäre folgerichtig eine Reduktion auf 33 Prozent bezogen auf die Beitragshöhe jener der PPA-Windenergieanlagen sinnvoll. Jedoch sollte zumindest das exakte Verhältnis von 1 zu 2,8 gewahrt bleiben. Dies entspräche, unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Abgabenhöhe bei Windenergie auf 1,5 Euro pro Kilowatt, einer leistungsabhängigen Abgabe in Höhe von 0,5 Euro pro Kilowatt bei PPA-Freiflächen-PV-Anlagen bzw. unter Annahme des exakten Verhältnisses 0,54 Euro pro Kilowatt. Dabei entstünden auf den Betriebszeitraum einer 10 Megawatt-Anlage von 20 Jahren gerechnet dennoch Mehrkosten in Höhe von ca. 100.000 Euro. Bezogen auf die notwendige Angleichung der Abgabenhöhe bei Freiflächen-PV-EEG-Anlagen auf 2 Euro pro Kilowatt ergibt sich damit eine Reduktion um 75 Prozent.

Somit sollte der Abs. 2) wie folgt gefasst werden:

*Bei Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, reduziert sich die Höhe der Mindestzahlungspflicht für das betreffende Jahr um ~~50 vom Hundert~~ **75 vom Hundert**.*

Bestenfalls werden ähnlich dem Bürgerenergiegesetz aus Nordrhein-Westfalen PPA-Anlagen und jene, die der Eigenstromversorgung dienen, vollständig von der Abgabepflicht ausgenommen. Als Vorlage könnte dazu u.a. der § 2 Abs. 2 und 3 des dortigen Gesetzes dienen, welches den Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend einschränkt.

Aufgrund der allgemeinen Berichtspflichten der Anlagenbetreiber und den damit verbunden bürokratischen Auflagen sollte ferner, unabhängig von der Ausgestaltung der Zahlungshöhe, die Zahlungsfrist angepasst werden. Das Zahlungsziel sollte daher auf den 30. Juni des Folgejahres datiert werden.

*3) Die laufende Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum 30. April **Juni** des Folgejahres zu erfolgen.*



Anrechenbarkeit der Zahlungen nach § 6 EEG und Härtefallklausel

Die Anrechenbarkeit von Zahlungen nach § 6 EEG sollte in § 3 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs bzw. in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden, sodass dies nicht gemeindespezifisch erfolgt, sondern je Anlage summiert.

Die Notwendigkeit dieser Konkretisierung wird im Folgenden anhand einer exemplarischen 6 Megawatt-Windenergieanlage verdeutlicht: Bei angenommenen 6 Euro pro Kilowatt installierter Leistung ergibt sich eine Zahlung von 36.000 Euro pro Jahr. Davon entfallen auf die Zahlungen nach § 6 EEG ca. 33.600 Euro pro Jahr bei angenommenen 2.800 Volllaststunden. Diese Summe geht nach derzeitigem Stand bei Verbandsgemeinden zuerst an die Standortgemeinden und wird letzten Endes an den Verbandsgemeindesitz weitergegeben. Somit verbleiben 2.400 Euro pro Jahr, welche anteilig **dauerhaft standortgebunden** vergeben werden können. Eine Ausschüttung von 36.000 Euro pro Jahr anteilig standortgebunden könnte zur Folge haben, dass nur der Anteil, welcher nach § 6 EEG Abs. 5 an den Verbandsgemeindesitz geflossen ist, rückerstattungsfähig wäre. Es **muss gewährleistet** sein, dass die **Rückerstattungszahlungen nach § 6 Abs. 5 EEG** auch nach diesem Paragraphen **umgesetzt werden**, um den Anspruch der Rückvergütung nicht zu riskieren. Die Pflicht zur Ausschüttung von 50 Prozent an die konkreten Ortschaften ist hier insbesondere zu berücksichtigen. Parallel zum jetzigen Gesetzesvorhaben muss zwingend eine Verordnung erlassen werden, wie Verbandsgemeindesitze und Einheitsgemeinden mit einer größeren Zahl angehöriger Ortschaften mit Einnahmen nach § 6 EEG zu verfahren haben.

Weiterhin unterliegt die Rückerstattung nach § 6 EEG durch den Netzbetreiber einer vertraglichen Regelung. Somit sollten die Kommunen angehalten werden, diese Anforderung mit zweimonatiger Fristhaltung zum Abschluss eines Vertrages nach § 6 EEG nachzukommen, um den vollen Zahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 und 2 zu behalten. Andernfalls sollte die Höhe der Zahlungspflicht um den Anteil des nach § 6 EEG zahlbaren Betrag reduziert werden können da ansonsten eine „gleichhohe Zahlungsverpflichtung ohne Möglichkeit der Erstattung [...]“ bestehen würde.

Absatz 4a müsste demnach wie folgt gefasst werden:

4a) betroffene Gemeinden nach § 2, welche dem berechtigten Anliegen des Anlagenbetreibers zur vertraglichen Regelung der Zahlungsanteile nach § 6 EEG nicht binnen 2 Monaten nach Vertragszusendung nachkommen, verwirken den Anspruch auf die damit verbundene Zahlungshöhe.

Kann eine Rückvergütung nicht gewährleistet werden, ergeben sich mit den im Gesetzesentwurf genannten Zahlungshöhen auf 20 Jahre zusätzliche Kosten von 720.000 Euro bei einer 6 Megawatt-Windenergieanlage und 600.000 Euro bei einer 10 Megawatt-Freiflächen-PV-Anlage.



Absatz 5 des § 3 bedarf ebenfalls einer Ergänzung. Erneuerbare Energien sind hinsichtlich der produzierten Strommenge als volatil zu bezeichnen. Ausfallzeiten von mindestens 30 Tagen am Stück sind aufgrund der Robustheit der Anlagen unwahrscheinlich und treten lediglich bei massiven technischen Defekten in Verbindung mit Lieferschwierigkeiten von Austauschkomponenten auf. Tritt ein solcher Umstand bei einer 10 Megawatt-PV-Anlage in einem Sommermonat auf, bedeutet dies ca. 130.000 Euro Verlust. Somit wäre ein Erreichen der notwendigen Ausfallzeit nicht erstrebenswert – allerdings werden keine Einnahmen generiert, die eine finanzielle Beteiligung möglich machen würden.

Zugleich ist im Gesetzesentwurf nicht hinreichend geregelt, wie eine unverschuldete Ausfallzeit nachzuweisen ist und welche Abschaltgründe im Sinne des Gesetzes stattdessen der Selbstverschuldung zuzurechnen sind. Sollten bspw. Abschaltzeiten aufgrund negativer Strompreise nicht durch den Absatz 5 erfasst sein, so ist die bestehende Formulierung abzulehnen.

Daher sollte stattdessen der tatsächliche Verlust des Jahresenergieertrages in Anlehnung an den § 45b Abs. 9 Nr. 2 BNatSchG genutzt werden und somit der Absatz 5 wie folgt gefasst werden:

5) *Im Falle von Ausfallzeiten einer Anlage, ~~die jeweils länger als 30 Tage dauern~~ bei denen in Summe der jährliche Verlust des Jahres 4 Prozent des anlagenspezifischen prognostizierten Bruttostromertrags übersteigt und nicht vom Betreiber der Anlage verschuldet sind ist, ist der Betreiber für die ~~Dauer der Ausfallzeiten von der Zahlungspflicht befreit~~ berechtigt, für darüber hinausgehende Strommengen die Höhe der Zahlung anteilig zu verringern.*

Alternativ wäre bei Windenergieanlagen eine Einschränkung auf 30 Tage insgesamt bzw. pro Jahr in Betracht zu ziehen. Somit wären kürzere Stillstandzeiten von bspw. 2 mal 2 Wochen entsprechend anrechenbar. Bei Freiflächen-PV-Anlagen könnte alternativ die verfügbare Peakleistung im Vergleich zur installierten Nennleistung, jeweils normiert auf ein Jahr als Bemessungsgrundlage, in Betracht gezogen werden, da der Stillstand der gesamten Anlage wie oben erläutert unwahrscheinlich ist.

Aufgrund der weitreichenden Implikationen, welche eine Abgabenbemessung anhand der installierten Leistung aufweist, sowie der sich möglicherweise daraus ergebenden bürokratischen Hürden, spricht der LEE sich nochmals nachdrücklich für eine Umstellung der Abgabenbemessung aus. Die Bemessungsgrundlage auf der **Basis des § 6 EEG** wird weitestgehend praktiziert und die zugehörigen Arbeitsläufe sowie die Formulierung „0,2 ct“ sind etabliert. Daher sollte die Akzeptanzabgabe anhand der **tatsächlich eingespeisten Strommenge** ermittelt werden.



Alternative Beteiligungsmodelle

Die Regelungen nach § 4 ermöglichen grundsätzlich das flexible Angebot von alternativen, regional angepassten Beteiligungslösungen, sowie die Umsetzung von bereits geplanten Beteiligungsmodellen. Grundvoraussetzung dazu ist nach Satz 1 die einvernehmliche Einigung zwischen Anlagenbetreiber und Standortgemeinden. Die Bandbreite der realisierbaren und bereits realisierten Beteiligungsmodelle unterscheiden sich jedoch z.T. erheblich. Es ist in der Praxis nicht möglich, deren Wirkung direkt mit dem „wirtschaftlichen Wert der Mindestzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1“ zu vergleichen. Um diesem Anspruch zu entsprechen, müsste ein umfangreicher Bemessungskatalog entwickelt werden. In diesem müsste die wirtschaftliche Gleichwertigkeit von Direktzahlungen mit beispielsweise Sparbriefen, Strompreiserlösgutschriften, Nachrangdarlehen, oder einer wirtschaftlichen Überlassung einer Windenergieanlage an lokale Akteure definiert sein. Ein erheblicher Bürokratieaufwand, auch für die zuständigen erarbeitenden Stellen, ist absehbar und nicht wünschenswert.

Um dies zu umgehen, müsste der § 4, konkret der Satz 2, wie folgt geändert werden:

*Die Anlagenbetreiber können mit den Standortgemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere verpflichtende Beteiligungsmodelle vereinbaren. Diese müssen in ihrer Wirkung **nicht zwingend** dem wirtschaftlichen Wert der Mindestzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 entsprechen. § 5 gilt entsprechend.*

Aufgrund der Voraussetzung zur einvernehmlichen Einigung nach § 4 Satz 1 ist dennoch gewährleistet, dass keine Gefahr der wirtschaftlichen Benachteiligung der Standortgemeinde erfolgt. Bei Nichteinigung gilt automatisch die Zahlungspflicht nach § 3.

Zweckbindung

Hinsichtlich der begrüßenswerten Auflistung zweckgebundener Mittelverwendung nach § 5 möchte der LEE ergänzen, dass ebenso die durchzuführende Wärmeplanung expliziter Bestandteil der Mittelverwendung sein sollte, sowie der eigenständige Ausbau zusätzlicher Erzeugungskapazitäten. Zugleich sollte innerhalb des Paragraphen ein Verweis bzw. eine Klarstellung erfolgen, welche Art der Betroffenheit hier adressiert wird. Außerdem muss klargestellt werden, welchen Bezug die Sanktionszahlung nach § 8 verfolgt.



Demnach sollte der § 5 wie folgt gefasst werden:

Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungspflicht für Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen

[...]

*4. **zum weiteren Ausbau sowie** zu kommunalen Bauleit- **und Wärmeplanungen** im Bereich der erneuerbaren Energien,*

[...]

*in Betracht. Für die Einwohner soll ein Bezug zu den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Dabei sollen mindestens 50 vom Hundert der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen ~~Orts-~~ **Ortschaften gem. § 2 Abs. 1** eingesetzt werden.*